

Abschrift

Zwei Dienststempel: Einaufrechter Löwe und 3MGR¹ ein Dienststempel mit Krone

Zu wissen sey hiermit das am heutigen Tage unter nach benannten Hertsöhnen, als des Ehrsamem Junggesellen Johann Christoph Wassmann, des weyländ² Vollmeyer und Einwohner Heinrich Wassmann in Deinsen, jüngsten ehelichen Sohn als Bräutigam.

Und der Ehr und Tugendsamen Jungfer Johanne Marie Sophie Rössig, des weyl. Köthner und Einwohner Hans Heinrich Rössig daselbst, hinterlassenen ältesten Ehelichen Tochter als Braut, nachfolgende Eheverabredung unter völliger Einwilligung der Braut Mutter, Anne Margrethe Rössig, gebr. Wolhorn, sowie auch deren Vormünder, Georg Geese, und Christian Howind, benebst den Bruder des Bräutigams, Hans Heinrich Wassmann ist getroffen worden.

Die zeitlichen Güther anbelangend, so heiratet die Braut diesen ihren Verlobten an sich, und die ihr von ihrer Mutter sofort zu übergebende, von dem verstorbenen Ehemann herkommende in Deinsen belegene und die Herrn von Klenke zu Hamelschenburg zins und Herrschaftlich. dienstgeflichtigen Köthnererey Stelle mit allen dazu gehörigen Pertinentien³ Vieh, Ackergeräth und Pferde-Geschirre, Erbland, Haus-Hof und Feld Inventarium, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, alles Erb und eigenthümlich.

Dahergegen behält sich die Braut Mutter zu ihrer Leibzucht bevor, und verspricht züglich die noch vorhandenen 3 Töchter, wovon zwey noch nicht aus der Schule sind, mit auf die Leibzucht zu nehmen, und solche zu alimentieren⁴.

Den freyen Sitz in Haus und Stube, den Mitgebrauch von Feuerung, Luft, Haus, Hof, und Küchens Geräth, die Kammer unten an der Diehle, benebst der darüber belegenen, desgleichen die Kleine Kammer neben selbiger.

Den Raum in der Scheure über dem Kuhstall zu aufbewahrung der Leibzuchts Früchte, den Mitgebrauch des Kellers, und Raum in dem Kuhstall für eine Kuh und ein Kalb und den einen Schweinekoben, eine Kuh die sie selbst erwählet, und von Jacobi an selbst füttert.

Die Miststelle vor dem Kuhstall.

An Feld-Land

Auf den Niedernfelde:

$\frac{3}{4}$ Mrg zwischen Hans Heins und Conr. Meyer.

Beim weißen Wege:

$\frac{1}{2}$ M. zwischen Wassmann und eigenen Lande

Hinter den Sürenbecke:

$\frac{1}{2}$ M. zwischen Wassmann und Pfarrlande

¹ MGR = Mariengroschen = 1/36 Rthr.

² weyl. Abkürzung für „weiland“ oder „weyländ“= zum Zeitpunkt der Nennung bereits verstorben.

³ Zubehör, Mobiliar, Inventar

⁴ alimentieren = zu unterhalten, für den Lebensunterhalt aufkommen.

An Erbland:

$\frac{3}{4}$ M. hinter den Sürenbach, zwischen Pfarrland.

$\frac{3}{4}$ M. an weißen Wege, zwischen Kreybohm und eigenem Lande.

Dazu noch auf der Stelle:

$\frac{1}{2}$ M. auf der Worth, zwischen Hans Heinrich Meyer

... (prüfen ob da was fehlt)

Dieses letzern Stück fällt an die Stelle zurück, so bald die Kinder aus der Schule sind, den 3^{ten} Theil in den Garten, von Graß, Grabeland und Obst. Wenn aber die Kinder Confirmirt sind, behält sie nur den 4^{ten} daran.

Den 4^{ten} Theil aus der Wiese in Kampe.

Der Hausherr muß diese Länderey frey aus der Leibzüchterin Miststelle düngen, beackern, auch aus und einbringen, auch sämtliche Oneras¹ davon übernehmen.

Wenn die Leibzüchterin stirbt, wird selbige aus den Gütern beerdigt, wohergegen die Leibzucht an selbige zurückfällt. Der Mutter Leibzeug theilen sämtliche Töchter unter sich, aller übrige Nachlaß bleibt in den Güthern.

Die Abfindung der Drey noch unversorgten Töchter betreffend, so erhalten selbige, wann sie dereinst heirathen, aus der väterlichen Stelle an barem Gelde jede derselben 80 Sgr. ² gangbare Münze, davon bey der Hochzeit 50 Sgr. Das übrige in jährlichen Terminen zu 10 ßr so wie sie auf einander folgen.

Dazu an Aussteuer, jede ein bereit Bette mit Spinde, ein Ehrenkleid oder dafür 10 ßr., eine Kuh, 5 ßr für die Hochzeit, eine Köster und Esseschap. Womit dieselbige in Ansehung ihres Brautschatzes und Aussteuer von der väterlichen Stelle und Erblände völlig abgefunden sind, und nichts weiter daran zu fordern haben sollen.

Dahergegen bringt der Bräutigam in die Güther, und giebt ihm dessen Bruder Hans Heinrich Wassmann als Besitzer der väterlichen Stelle laut seiner den 1 ten März 1796 confirmierten Ehestiftung mit.

Ueberhaupt 60 Sgr. daran bey der Hochzeit 5 Sgr. das übrige in jährlichen Terminen zu 10 rgr dazu eine Kuh.

Ferner hat der Bräutigam an eigen erworbenen Vermögen 150 Sgr. davon 100 Sgr. in vollwichtigen Golde, und 50 rßr Münze. 4 Malter Rocken, 2 Schafe ein Lam, benebst seinen Kleidungsstücken.

Es übernimmt selbiger die sämtlichen in den Rössingschen Inventarium aufgezeichneten auf der Stelle lastenden Schulden.

Nemlich – 16 rßr. 12,4 d LutMze. – 25 rßr Gold, und 65 rßr 18,10 d LutMze. benebst den Schmidtschen illiquiten Forderung, ein solche soviel er kann abzutragen und zu tilgen.

Und sollen nach beschrittenen Ehebette beide Verlobte, laut Regul, längst Leib

.... Prüfen, ob was fehlt!! ...

Guth, jedoch der erfolgenden Kinder Pflichttheil ohnbeschadet, einer des anderen Erbe sein und bleiben.

Dessen zur Urkunde ist dieser Rezess? von mir dem Hausvoigt Polsdorf errichtet, und nach nochmaliger Vorlesung, und allerseitiger Genehmigung bis auf

¹ Lasten

² Sgr = ßr = Silbergroschen

Guthsherrliche und Hochverehrliche Amts Confirmation, welche hiermit gehorsamst erbethen wird geschlossen worden.

So geschehen

Deinsen den 26 ten März 1809 D Polstorf

Unterschrieben

Johann Christoph Wassmann

Hans Heinrich Waßmann

Christian Howind

Georg Geese

+++ Johanne Marie Sophie Rössig

+++ Anna Margrethe Rössig gebr. Wolhorn.

Vormünder.

Diese vorbeschriebene Ehestiftung wird von mir als Gutsherr consentirt¹, jedoch nicht den Vorbehalt, dass der nun angehende Meyer der Rössig'schen Kötnerey Johann Christoph Waßmann auf meine Anforderung demnächst die gehörige Kreditierung den Rechten nach ohne Wiederrede einlöset /: welches auch versprochen :/ solches bestätige mit eigenhändiger Unterschrift und Besiegelung.

Hämelschenburg den 9ten April 1909

Siegel (mit der Umschrift: Leopolt Klencken)

Leopolt Klencke

Vorstehende vorgelesene, von dem Bräutigam, der Braut, deren Mutter und Vormündern, bis auf die Bestimmungen:

- a. dass die stigulirten² Abfindungen der Schwestern der Braut auf dem Hochzeitstage mit 30 rß im nächsten Jahre mit 20 rß und fernerhin jährlich mit 10 rß bezahlt werden sollen,
- b. dass wenn nun denselben vor ihrer Verheirathung verstirbt, die überbleibenden drey Schwestern den Brautschatz und die Aussteuer zu gleichen Theilen erben sollen, in welcher Rücksicht die Mutter ihrem Miterbrechte entsagt,

in allem genehmigte und von dem Gutsherrn consentirte Ehestiftung ist, mit obigen Bestimmungen salvis salvandis³ damit confirmirt.

So geschehen Amt Lauenstein den 18ten April 1809

Siegel

Schuster.

¹ consentire = übereinstimmen, zustimmen

² buchstabenweise übernommen, muss wohl so etwas wie „geplant“ bedeuten.

³ „sicher geheilt“